

Abschrift der Statuten vom 29. April 1988 Revision vom 22.03.2019

STATUTEN

- I. Name, Sitz, Zweck
- II. Mitgliedschaft
- III. Organisation
- IV. Allgemeines und Schlussbestimmungen

I. NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1

Der Tennisclub Mümliswil bildet einen Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in 4717 Mümliswil.

Art. 2

Der Tennisclub Mümliswil wurde am 15.10.1982 gegründet und bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports.

Art. 3

Der Tennisclub Mümliswil behält sich vor, durch einen GV-Beschluss, als Mitglied dem Schweizerischen sowie dem Solothurnischen Tennisverband beizutreten und würde dessen Statuten und Reglemente anerkennen.

Art. 4

Der Tennisclub Mümliswil ist politisch und konfessionell neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

A). Art der Mitgliedschaft

Art. 5

Der Tennisclub umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Junioren 1
- Junioren 2
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Art. 6

Aktivmitglieder sind Personen weiblichen und männlichen Geschlechtes, ab Beginn des Jahres in dem sie das 19. Altersjahr erreicht haben.



Art. 7

Junioren 1 sind Jugendliche ab Beginn des Jahres in dem sie das 15. Altersjahr erreichen bis zu ihrem 18. Altersjahr folgenden Jahresende. Personen in Ausbildung bleiben Junioren 1 bis zu ihrem 25. Altersjahr folgenden Jahresende.

Art. 8

Junioren 2 sind Jugendliche bis zu ihrem 14. Geburtstag folgenden Jahresende.

Art. 9

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.

Art. 10

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Tennisclub Mümliswil, die diesen regelmässig mit Beiträgen finanziell unterstützen.

Art. 11

Schnupperabonennten sind keine Vereinsmitglieder. Sie werden an die GV eingeladen, sind an dieser aber nicht stimmberechtigt. Sie erhalten ein Schnupperabo für eine Saison, zu einem vergünstigten Preis (gem. Spiel- und Platzreglement). Anrecht auf ein Schnupperabo hat man nur für eine Saison.

B). Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 12

Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen, unter Beilage der Statuten und Reglemente.

Art. 13

Wer dem Tennisclub Mümliswil beitritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

C). Rechte und Pflichten

Art. 14

Aktivmitglieder und Junioren sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen zu benützen.

Art. 15

Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt, ebenso Junioren 1, es sei denn, das Stimmrecht werde diesen durch ¾ der anwesenden Aktivmitglieder entzogen.

Art. 16

Passivmitglieder sind auf der Clubanlage willkommen, sie sind jedoch nicht Spielberechtigt. An der Generalversammlung und den übrigen Versammlungen haben sie kein Stimmrecht.



Art. 17

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 18

In den Vorstand können nur Aktivmitglieder und Junioren 1 (ab 17. Altersjahr) gewählt werden.

Art. 19

Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der GV festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Gemäss GV-Beschluss vom 21.3.1997 ist keine Aufnahmegebühr mehr zu entrichten.

D). Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 20

Der Austritt aus dem Club bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf die Generalversammlung hin erklärt werden und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Art. 21

Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes an die Generalversammlung, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

III. ORGANISATION

Art. 22

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

A) Generalversammlung

Art. 23

Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet alljährlich im Frühling statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden.

Art. 24

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt laut Art. 23.



Art. 25

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresbericht des Spielleiters
- Jahresbericht des Juniorenwesens
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge und Platzgebühren
- Genehmigung des Budgets
- Wahlen; Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abänderung der Statuten
- Genehmigung der durch den Vorstand erlassenen Reglemente
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs

Art. 26

Anträge der Mitglieder an die GV müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der GV schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der GV nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 27

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen. Bei Abstimmungen hat der Präsident bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Bei Wahlen: 1. Wahlgang: Absolutes Mehr

2. Wahlgang: Relatives Mehr

Bei Stimmengleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los

B) Der Vorstand

Art. 28

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der GV fallen. Er trägt die volle Verantwortung für den Betrieb der gesamten Tennisanlage.

Art. 29

Der Vorstand soll aus mindestens 5, höchstens aber 9 Mitgliedern bestehen.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident/Präsidentin
- Vize-Präsident/Vize-Präsidentin
- Aktuar/Aktuarin
- Kassier/Kassierin
- Spielleiter/Spielleiterin
- evtl. Beisitzer/Beisitzerin



- Juniorenleiter/Juniorenleiterin (optional im Vorstand)
- Leiter/Leiterin Kinder- und Bambini (optional im Vorstand)

Art. 30

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

C) Obliegenheiten des Vorstandes und Revisoren

Art. 31

Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen. Der ordentlichen Generalversammlung erstattet er schriftlichen Bericht über die Clubtätigkeit. Der Präsident oder der Vize-Präsident zeichnet mit dem Kassier oder dem Aktuar zu Zweien.

Art. 32

Der Vize-Präsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.

Art. 33

Der Aktuar ist Protokollführer und Korrespondent.

Art. 34

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er stellt zu Handen der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung sowie das Budget. Gelder, die nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten benötigt werden, sind zinstragend anzulegen. Im Rechnungswesen führt er rechtsverbindliche Einzelunterschrift.

Art. 35

Die Aufgaben des Spielleiters, des Juniorenleiters sowie des Platzwartes und des Clubhauswartes werden in einem Pflichtenheft festgehalten.

Art 36

Die Vorstandsmitglieder sind gegenseitig zur Stellvertretung verpflichtet.

Art. 37

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung und das ihm anvertraute Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 38

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Art. 39

Der Vorstand kann, über eine nicht ordentlich budgetierte Einmal-Investition bis CHF 5'000.-, selber entscheiden (kumuliert bis maximal CHF 10'000.- pro Vereinsjahr bei mehreren



Investitionen). Ab CHF 5'000.- pro Einmal-Investition muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden, um über diese abzustimmen.

D) Die Rechnungsrevisoren

Art. 40

Die GV wählt 2 Rechnungsrevisoren sowie einen Ersatz für die Dauer von 2 Jahren. Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 41

Die Revisoren prüfen nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung und erstatten der GV schriftlich Bericht und Antrag.

IV. ALLGEMEINES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 42

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Art. 43

Die Auflösung des Clubs oder eine Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen GV möglich. Der Antrag zu einer solchen GV ist vom Vorstand oder 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der GV selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung oder die Fusion.

Art. 44

Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen soll der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil zur Aufbewahrung übergeben werden, zu Handen eines sich später bildenden Tennisclubs in Mümliswil, sofern der in Art. 1 und 2 dieser Statuten festgelegte Zweck erfüllt ist.

Art. 45

Die vorstehenden Statuten sind an der heutigen Generalversammlung vom 22. März 2019 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Mümliswil, 22.03.2019

Tennisclub Mümliswil

Der Präsident: Die Aktuarin: Fabio Mutti Erika Probst